

**Satzung zur Aufhebung der Studienordnung (Satzung)  
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende des Faches Niederdeutsch  
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung (Ergänzungsprüfung)  
für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien  
sowie für die Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer  
Vom 6. Dezember 2007**

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV. Schl.-H. 2007 S. 112: 27. Dezember 2007  
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27. Dezember 2007

Aufgrund § 52 Abs.1, 7 und 11 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 31. Oktober 2007 die folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Aufhebung der Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Niederdeutsch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung (Ergänzungsprüfung) für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien sowie für die Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer

Die Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Niederdeutsch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung (Ergänzungsprüfung) für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien sowie für die Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer vom 22. April 2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 456) wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übergangsregelung

1. Studierende, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Niederdeutsch als Ergänzungsfach mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Realschullehrerinnen und Realschullehrer eingeschrieben sind, können die Erste Staatsprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum 30.09.2011 nach der in Artikel 1 Satz 1 genannten Studienordnung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 11. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), geändert durch Verordnung vom 14. September 2004 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 303) ablegen.
2. Studierende, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Niederdeutsch als Ergänzungsfach mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien eingeschrieben sind, können die Erste Staatsprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum 30.09.2012 nach der in Artikel 1 Satz 1 genannten Studienordnung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 11.09.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), geändert durch Verordnung vom 14.09.2004 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 303) ablegen.
3. Darüber hinaus ist die Ablegung der Prüfung nach der in Artikel 1 Satz 1 genannten Studienordnung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 erteilt.

Kiel, den 6. Dezember 2007

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. L. Käppel